

**Gegenstand: Bebauungsplan „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“  
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB, Beschluss zur  
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
und zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
[Vorlage: 1129/2022](#)**

Frau Münch-Weinmann weist auf die Notwendigkeit eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Kleine Lann“ hin. Die EBS werden dies unterstützen, da aus Gründen des Umweltschutzes, Entsorgungssicherheit und Nachhaltigkeit eine Recyclinganlage für Bauschutt am Standort Speyer weiterhin benötigt wird.

Sie erklärt, dass es um das gesamte Gelände gehe (BRS und Altablagerungen) und auch für das gesamte Areal der Bebauungsplan erstellt und beantragt wird. Nach Verwertung bzw. Deponierung an einem zugewiesenen Ort der Altablagerungen, wird das gesamte Grundstück für die Recyclinganlage benötigt.

Sie weist darauf hin, dass im genehmigten, übergeordneten Flächennutzungsplan das Gelände bereits für die Abfallentsorgung vorgesehen ist.

Herr Wittner stellt die Historie und das geplante weitere Vorgehen anhand einer [Power Point Präsentation](#) vor, die Bestandteil der Niederschrift ist.

Er stellt hervor, dass im Jahr 2020 die SGD-Süd mittels eines Bescheidentwurfs den sofortigen Rückbau der unerlaubten Altablagerungen forderte. Dieser Entwurf wurde als Entscheidungsgrundlage von der SGD-Süd, bei weiteren Abstimmungsgesprächen mit der Stadt Speyer, EBS, SWS herangezogen.

Um allen auferlegten umweltrechtlichen Aspekten Genüge zu tun, erwartet die SGD-Süd für dieses Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Frau Münch-Weinmann ergänzt, dass der Betrieb der BRS ohne Bebauungsplan in 2023 eingestellt werden muss, da die Genehmigung abgelaufen ist.

Herr Zehfuß bittet die Synopse dem Protokoll beizufügen.

Er möchte wissen, was durch die bisherige Blmsch-Genehmigung zulässig sei.

Herr Wittner legt dar, dass mit der ursprünglichen Genehmigung der Betrieb der BRS zum Abbau der Altablagerungen erlaubt waren. Ein wirtschaftliches und ordnungsgemäßes Vermischen von angeliefertem (neuen) Bauschutt und den Altablagerungen war Voraussetzung.

Herr Zehfuß möchte weiterwissen, ob das Bebauungsplanverfahren planungsrechtlich im Außenbereich zulässig sei bzw. nur dort. Wenn es kein privilegiertes Vorhaben sei, ist auch keine Genehmigung zu erwarten.

Herr Wittner ergänzt, wenn dies so wäre, ist alles Bisherige obsolet. Auch aus diesem Grund ist ein Genehmigungsverfahren eines Bebauungsplanes notwendig.

Herr Cerny hat einige Verständnisfragen.

Er legt dar, dass die Altablagerungen Berge sein sollen, die man sieht. Dies sei aber nicht so, denn 228.000 m<sup>3</sup> seien eine ordentliche Menge. Ein Großteil muss dann unterirdisch sein. Er kann sich nicht vorstellen, dass die Ablagerungen nur vom Abriss der ehemaligen Realschule stammen. Er fragt sich, woher der Rest stamme.

Herr Wittner erklärt, dass es sich im vorliegenden Fall um einen erfassten Altlasten Standort handelt. Die Ablagerungen sind der Aufsichtsbehörde bekannt, sie stellen keine Gefahr da und können im Boden verbleiben. Es sind „nur“ die Berge zu entfernen.

Er legt dar, dass es seiner Kenntnis nach außer Abrissmengen der ehemaligen Realschule, um Mengen des Stiftungskrankenhauses und diversen Tiefbaumaßnahmen der Stadt handle.

Herr Dr. Schwarz ergänzt, dass 1969 die Rodung des Geländes genehmigt wurde, damit Wege zum Bau der A 61 hergestellt werden konnten.

Die Genehmigung umfasste lediglich die Geländeoberkante. Ausgebagerte Stellen durften laut Genehmigung bis zur Geländeoberkante mit Bauschutt aufgefüllt werden. Die Hügel sind demnach nicht zulässig.

Dieses Material sollte verwendet werden, um das aufbereitete Bauschuttmaterial der BRS aufwerten und zu verkaufen.

Herr Cerny möchte wissen, welches Material bis 2023 abgetragen werden muss.

Herr Wittner legt dar, dass es sich um ca. 160.000m<sup>3</sup> handle. Dabei gehe es nicht um die Altlasten unter der Geländeoberkante.

Herr Lorenz ist der Meinung, dass nicht nur die Hügel abgetragen werden müssen, sondern auch die unterirdischen Bauabfälle.

Herr Wittner entgegnet, dass dies ein festgestellter Altlastenstandort ist, somit sei die Aufforderung die Altablagerungen zu entfernen für diese Fläche geheilt und müssen nicht ausgeräumt werden. Anders verhalte es sich mit den überirdischen Ablagerungen, diese sind nicht genehmigt und müssen - nach über 30 Jahren – abgebaut werden.

Herr Dr. Schwarz erklärt, dass die SGD-Süd in den letzten 10 Jahren beobachtet hat, dass die Berge nicht abgetragen wurden. Die vertragliche Regelung mit der Stadt sah vor, ca. 10 % pro Jahr abzutragen und zu vermarkten. Was nicht geschehen ist. Die SGD-Süd begründet nun, dass nach Abbau der Hügel auch keine BRS mehr benötigt werde.

Der Abbau der Altablagerungen ist von der Stadt zu veranlassen und zu zahlen, nicht von den EBS.

Dies sind die jetzigen Auflagen, wenn kein Bebauungsplan für dieses Gebiet aufgestellt wird.

Herr Brandenburger legt dar, dass der Vertrag mit der SGD-Süd ausläuft und danach die Genehmigung zum Abbau der Altablagerungen erloschen sei. Er möchte wissen, ob von Seiten der SGD-Süd ein Signal zur Genehmigung des Bebauungsplanes gegeben wurde.

Frau Münch-Weinmann erklärt, dass die SGD-Süd davon ausgehe, dass das Bebauungsplan Verfahren länger gehe. Deshalb gehen wir es heute an. Es ist noch vor der Sommerpause im Stadtrat ein Beschluss herbeizuführen.

Herr Wittner ergänzt, dass es sich nicht um den Abbau der Altablagerungen handelt, lediglich um den Erhalt der Recyclinganlage.

Es gehe darum, dass, wenn bis 2023 kein gangbarer Weg gefunden werde (Bebauungsplan), die SGD-Süd die Altablagerungen abräumen lassen werden und sich dies von der Stadt ersetzen lassen.

Die SGD – Süd möchte mit der Erstellung des Bebauungsplanes der Stadt entgegenkommen.

Herr Brandenburger möchte wissen, wie lange sich das Genehmigungsverfahren hinziehen könnte.

Herr Wittner erklärt, dass es sich um einen längeren, zeitlich nicht eingrenzbaeren Zeitraum handle. Er appelliert, dass die BRS eine notwendige und unverzichtbare Einrichtung in Speyer sei.

Herr Steigleiter fragt, weshalb die BRS notwendig sei. Bisher hätten die Altablagerungen nicht abgenommen, im Gegenteil von der BRS sei immer weiteres Material angenommen worden. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Bebauungsplan an den Weiterbetrieb der BRS gekoppelt sei.

Herr Wittner erklärt, dass bisher die BRS an diesem Standort notwendig war, da die Altablagerungen so nicht verwendbar sind. Insbesondere die Körnung sei unbefriedigend und nicht überall einsetzbar. Zur Vermarktung / Weiterverwendung ist weiterhin Betonabbruch notwendig.

Sollte die BRS durch den Bebauungsplan genehmigt werden, so kann die Altablagerung nicht dort verbleiben. Kurz: Die Altablagerung muss weg und die BRS ist notwendig.

Dr. Lorenz befürchtet, dass falls Baurecht erteilt werde, nicht sicher sei, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie die Schaffung von Ausgleichsflächen der Genehmigung entgegenstehen.

Er ist zudem der Meinung, dass nicht genügend Marketing zum Verwerten der Altablagerungen betrieben wurde. Er befürchtet, dass das abgelagerte Material nicht einwandfrei sei. Er möchte wissen, wer das Material im Falle der Vermarktung freimisst.

Zudem fragt er sich, ob die Vorgehensweise Strategie oder Mausehelei sei.

Frau Münch-Weinmann legt dar, dass es Ziel ist, die BRS fortzuführen (Recycling, Klimaschutz usw. siehe auch Leitfaden des Bundes, welcher der Niederschrift beigefügt wird).

Herr Cerny resümiert, dass für ihn die Menge von 160.000 m<sup>3</sup> nicht vorstellbar ist, das entspräche ca. 3 Fußballfeldern. Zudem hat die Verwaltung die gegebenen Auflagen der SGD-Süd nicht erfüllt. Er legt dar, dass als Verwaltung nicht die EBS gemeint ist, sondern die Stadt.

Herr Wittner stimmt dem zu und ergänzt, dass die Stadt seit 40 Jahren ihren Aufgaben nicht nachkommt, die Ablagerungen abzubauen. Die vertraglich auferlegte Vermarktung ist seit 8 ½

Jahren ist nicht immer möglich. Die SGD-Süd genehmigt nicht immer den vorgesehenen Einbau des Recyclingmaterials z. B zum Schutz des Grundwassers.

Man muss auch beachten, dass nicht nur Speyer solches Material besitzt.

Herr Dr. Schwarz widerspricht, dass die Stadt nichts getan hätte. So wäre sehr viel aufbereitetes Material der Altablagerungen zum Auffüllen in das Pleiadgelände verbracht worden. Dies wurde von der SGD-Süd genehmigt. Er erklärt, dass das Material Nachteile im Straßenbau mit sich bringen kann (Körnung, Verdichtung). Im Rahmen der Stellungnahmen zu den Baugenehmigungen wurde von Seiten der Umweltabteilung immer darauf hingewiesen, dass dieses Material privilegiert zu verwenden sei.

Er legt dar, dass es keinen Abbau geben kann, wenn keine Abnehmer vorhanden sind.

Von Seiten der Stadt hoffe man auf Verwendung des Materials beim 6-spurigen Ausbaus der A 61. Zudem ist hervorzuheben, dass Ersatzbaustoffe sehr klimaschonend sind.

Herr Förster erklärt, dass alle die BRS erhalten wollen und die Altablagerungen in Zukunft nicht mehr im Wald verbleiben. Er findet es falsch nun auf Schuldigen suche zu gehen, man soll die gesamte Kraft auf das geplante Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan einsetzen.

Frau Münch-Weinmann stimmt dem vollumfänglich zu.

Herr Zehfuß sagt, dass er Herrn Förster in dieser Angelegenheit zustimme. Es gilt jetzt Fragen zum Genehmigungsverfahren zu stellen und sich auf das wesentliche zu konzentrieren. Eine Schuldigsuche ist nicht zielführend. Das Erstellen eines Bebauungsplanes ist ein Schritt in die richtige Richtung, auch in Zukunft ist eine BRS unverzichtbar.

Das Land und die SGD-Süd fordern bei Baumaßnahmen zuerst den Einsatz von Recyclingmaterial.

Frau Münch-Weinmann bedankt sich für diese Rückmeldung.

Herr Dr. Lorenz ist ebenfalls dafür, dass die BRS weiterbetrieben werden soll. Parallel hierzu erwartet er von der Stadt, dass das Material noch mehr beworben werden muss, z. B. bei den Universitäten Karlsruhe und Kaiserslautern. Zumal derzeit der Einbau dieses Materials sehr gefragt ist. Hier sollten Beziehungen aufgebaut werden.

Herr Cerny ist der Meinung, dass man von der Vergangenheit in die Zukunft schauen muss. Für ihn sieht es aus, als sei dies ein Versuch die Ablagerung der illegalen Bauabfälle zu heilen.

Der Bebauungsplan scheint eine Genehmigung zu sein, dass die Altablagerungen dort verbleiben können. Er erwartet auch, dass niemand diese aufbereiteten Baustoffe haben möchte, da die Gefahr bestehe, dass inzwischen Pilze und Schwämme diese nachhaltig verunreinigt haben. Zumal muss man sich als Bürger fragen, möchte ich eine BRS? Und möchte ich sie überhaupt im Wald?

Herr Wittner entgegnet, dass man gerade aus diesem Grund das Verfahren des Bebauungsplans mit UVP gewählt habe. Die Genehmigung ist kein Selbstläufer und wir wissen nicht, wie das Verfahren ausgeht. Letztendlich entscheidet der Rat der Stadt Speyer, ob solch eine Anlage an diesem Standort gewünscht ist und dort betrieben werden kann. Er hebt hervor, dass der Betrieb an diesem Standort schon Jahrzehnte funktioniert.

Nach der Diskussion teilt Frau Münch-Weinmann mit, dass der Werkausschuss über das weitere Verfahren informiert wird.

### **Beschluss:**

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bittet Sie die Mitglieder des Werkausschusses der Entsorgungsbetriebe Speyer über folgenden Antrag abzustimmen:

1. Der Rat der Stadt Speyer beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“ für das Plangebiet gemäß beigefügter Anlage 1.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Regelverfahren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden/TÖB gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe Speyer beschließt mehrheitlich, bei einer Enthaltung, dass

1. Der Rat der Stadt Speyer die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“ für das Plangebiet gemäß beigefügter Anlage 1 beschließen soll.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren zu erfolgen hat.
3. Die Verwaltung beauftragt wird, die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden/TÖB gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

**Gegenstand: Informationen der Verwaltung**

**Saubere Innenstadt – Info und Gespräche zu den Abholzeiten**

Frau Münch-Weinmann informiert die Ausschussmitglieder, dass man in Kürze persönlich vor Ort (Frau Münch-Weinmann, Frau Landgraf und Herr Klaßen) die Geschäfte der Maximilianstraße und Nebenstraßen aufsuchen wird, um Gespräche zu führen.

Ziel ist, sensibler Umgang mit den Abfallbehältnissen und Wertstoffen unter Einhaltung der Zeiten, die Abfälle auf der Straße bereitzustellen.

13. Sitzung des Werkausschusses (Sondersitzung) der Stadt Speyer am 06.07.2022



13. Sitzung des Werkausschusses (Sondersitzung) 06.07.2022 **Irmgard Münch-Weinmann**

**Hinweis:** Diese Seite bitte nicht löschen! Enthält wichtige Seriendruck-Platzhalter für das Gesamtdokument!